



Bozen/ Bolzano, 18.11.2024

Bearbeitet von / redatto da:

Kilian Bedin

Tel. 0471 411884

Kilian.Bedin@provinz.bz.it

Baukollegium

Collegio costruttori

Handelskammer-Verzeichnis

Camera di Commercio-ALBO

SHV - Südt. Vereinigung der Handwerker und
Kleinunternehmen (SHV)

CNA - Unione Provinciale degli Artigiani e delle
Piccole Imprese

LVH - Landesverband der Handwerker

APA - Associazione Provinciale dell'Artigianato

Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol

Unione Commercio turismo servizi Alto Adige

Verband der Selbständigen Südtirol

Confesercenti Alto Adige

Unternehmerverband Südtirol

Assoimprenditori Alto Adige

Südtiroler Gemeindeverband Genossenschaft

Consorzio dei Comuni della Provincia di
Bolzano Società Cooperativa

Bezirksgemeinschaften

Comunità Comprensoriali

Stadtwerke Meran

ASM Merano

Stadtwerke Brixen

ASM Bressanone

SEAB

Hoteliers- und Gastwirteverband (HGV)

Unione Albergatori e Pubblici Esercenti

SWR - Südtiroler Wirtschaftsring

Economia Alto Adige

Südtiroler Bauernbund

Südtiroler Sanitätsbetrieb

Azienda Sanitaria dell'Alto Adige

**Ministerialdekret vom 4. April 2023: RENTRI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach der Einführung des neuen nationalen Abfallverfolgungssystems (RENTRI) wird es für angebracht gehalten, das als Anhang beigefügte Rundschreiben zu erlassen, um einige Neuerungen des Systems zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsdirktor/ Direttore d'ufficio
Giulio Angelucci
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

Decreto ministeriale 4 aprile 2023: RENTRI

Gentili Signore ed Egregi Signori,

di seguito all'avvenuta del nuovo sistema nazionale di tracciabilità dei rifiuti (RENTRI) si reputa opportuno emanare la presente circolare che trovate in allegato, indicante taluni aspetti di novità recati dal sistema.

Distinti saluti

Anhang: Neuerungen des Abfallnachverfolgungssystems RENTRI

Allegato: aspetti di novità recati dal sistema nazionale di tracciabilità RENTRI

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 weisen wir Sie darauf hin, dass das Informationsblatt mit den Hinweisen zur personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht ist:
<http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>

In base al nuovo Regolamento europeo di protezione dei dati personali (UE) 2016/679, Vi informiamo che l'informativa con le indicazioni sul trattamento dei dati personali, ai sensi dell'articolo 13 è consultabile sul sito web dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima al seguente link:
<http://ambiente.provincia.bz.it/tutela-dati-personali.asp>

RENTRI: Hauptaspekte

Mit Ministerialdekret vom 4. April 2023, Nr. 59, welches die „Regelung über das Abfallnachverfolgungssystem und das nationale elektronische Register für die Nachverfolgung von Abfällen (RENTRI) gemäß Art. 188-bis des Gesetzesdekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 in geltender Fassung“ enthält, sind die Regeln zur Nachverfolgung der Abfallströme festgelegt worden, die von den zum RENTRI verpflichteten Subjekten verwaltet werden., und die Abfallerzeugung- und Lagerung bis hin zu ihrem Behandlungsort betreffen.

Das RENTRI wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit (MASE) in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 152 von 2006 in geltender Fassung verwaltet, auch dank der IT-Infrastruktur der Handelskammern.

Das RENTRI wird (fortlaufend) mittels mehrere Ministerialdekrete (oder des Direktors) und mit technischer, sowie operativer Unterstützung des oben erwähnten Verzeichnisses umgesetzt. Dies im Dialog mit den Berufsverbänden und unter Einbeziehung auch von anderen betroffenen Subjekten.

Das RENTRI vereint die verschiedensten Verfahrensweisen und Nachverfolgungsinstrumente, wie das chronologische Abfallregister, den Abfallbegleitschein (FIR) und weitere. Das System ist mit dem Handelsregister und den Genehmigungen (Verzeichnis der Umweltfachbetriebe; Abfallkataster gemäß Art. 189 des Umwelteinheitstextes 152/06 und dem Register der Wiederverwertungstätigkeiten) verknüpft.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch (das RENTRI-Portal ist in die elektronische Plattform des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe integriert) bis zum 30. April jedes Jahres. Art. 14 des Ministerialdekrets Nr. 59/2023 sieht vor, dass der jährliche Beitrag und die Sekretariatsgebühren von jedem registrierten Unternehmen und für jede lokale Einheit bezahlt werden.

Anmeldungen und Termine:

Die Anmeldungen erfolgen genau nachfolgendem Zeitplan für die unten genannten Subjekte:

- a) vom 15. Dezember 2024 bis zum 13. Februar 2025: für diejenigen, die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten durchführen (sogenannte „Betreiber“) und für Erzeuger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit mehr als 50 Mitarbeitern;
- b) vom 15. Juni 2025 bis zum 14. August 2025: für Erzeuger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit mehr als 10 Mitarbeitern;
- c) vom 15. Dezember 2025 bis zum 13. Februar 2026: für alle anderen Erzeuger von gefährlichen Abfällen.

Für die Subjekte, die zur Verwendung von Abfallbegleitscheine (FIR) und chronologischen Abfallregistern verpflichtet sind, ist der 14. Dezember 2024 der letzte Tag ihrer Verwendung.

Für die Führung des chronologischen Abfallregisters sind folgende Subjekte ausgeschlossen:

- Landwirte gemäß Art. 2135 BGB mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als achttausend Euro; sie sind auch von der Abfallerklärung (MUD) befreit;
- Unternehmen, die ihre eigenen nicht gefährlichen Abfälle (in Eigenregie) gemäß Art. 212, Absatz 8 des Umwelteinheitstextes 152/06 sammeln und transportieren;
- Unternehmen und erst Erzeuger mit weniger als 10 Mitarbeitern, nur für nicht gefährliche Abfälle, einschließlich jener aus Bau- und Abbrucharbeiten sowie aus Aushubtätigkeiten (in diesen Fällen siehe: Art. 184, Absatz 3, Buchstabe „b“ und Art. 189, Absatz 3 – MUD – und 190, Absatz 1 – für das Register);
- Sammelstellen für nicht gefährliche Abfälle;
-

- Freiberufler, die nicht in einer Unternehmensorganisation tätig sind (z. B. einzelne Freiberufler, Allgemeinmediziner, Hausärzte usw.), die in Ausübung ihres Berufs gefährliche Abfälle erzeugen. In diesem Fall ersetzt der Abfallbegleitschein das Abfallregister gemäß Art. 11 Gesetz Nr. 29/2006 und sie sind auch von der Abfallerklärung (MUD) befreit.

Es bleiben unter anderem die spezifischen Vorschriften für das chronologische Abfallregister für folgende Subjekte aufrecht:

- Kleine Abfallerzeuger (jährliche Produktion von nicht mehr als 20 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle und 4 Tonnen gefährlicher Abfälle) gemäß Art. 190, Absatz 7 des Umwelteinheitstextes 152/06: wenn sie die betroffenen Berufsverbände oder deren Dienstleistungsgesellschaften damit beauftragen, sind diese verpflichtet, die Daten monatlich zu erfassen und eine Kopie der Aufzeichnungen am Betriebssitz des Unternehmens aufzubewahren;
- Subjekte, die Tätigkeiten gemäß den ATECO-Codes 96.02.01; 96.02.02; 90.02.03 und 96.09.02 ausüben und gefährliche Abfälle erzeugen, einschließlich solcher mit dem EAK 18.01.03* (gebrauchte Nadeln, Spritzen, scharfe Gegenstände). Diese können in Alternative die Vorschriften gemäß Art. 190, Absatz 6 folgendermaßen erfüllen, nämlich:
 - a) durch Aufbewahrung für 3 Jahre des Abfallbegleitscheins (FIR) oder der Ersatzdokumente gemäß Art. 193 des Umwelteinheitstextes 152/06 oder
 - b) durch Aufbewahrung für 3 Jahre der Bestätigung, die vom Sammelunternehmen dieser Abfälle im Rahmen eines organisierten Sammelkreislaufs ausgestellt wurde (dies gilt auch für Abfallerklärung (MUD);
- Erzeuger gefährlicher Abfälle, die nicht Körperschaft oder Unternehmen sind, können die Vorschriften zur Führung des Abfallregisters, sofern verpflichtet, folgendermaßen erfüllen:
 - a) durch Aufbewahrung für 3 Jahre des Abfallbegleitscheins (FIR) oder der Ersatzdokumente gemäß Art. 193 des Umwelteinheitstextes 152/06 oder;
 - b) durch Aufbewahrung für 3 Jahre der Bestätigung, die vom Sammelunternehmen dieser Abfälle im Rahmen eines organisierten Sammelkreislaufs ausgestellt wurde (dies gilt auch für die Abfallerklärung MUD);
- Sammelstellen: Sie sind von den Verpflichtungen für die Bewirtschaftung nicht gefährlicher Abfälle befreit, während für gefährliche Abfälle die Registrierung des Ein- und Ausgangs gleichzeitig zum Zeitpunkt des Verlassens der Abfälle aus den Sammelstellen kumulativ für jeden EAK erfolgen kann (Art. 190, Absatz 9);
- Landwirte gemäß Art. 2135 BGB, die erst Erzeuger gefährlicher Abfälle sind und einen Jahresumsatz von mehr als achttausend Euro haben, können die Verpflichtung gemäß Art. 190, Absatz 6 des Umwelteinheitstextes 152/06 folgendermaßen erfüllen:
 - a) durch Aufbewahrung für 3 Jahre des Abfallbegleitscheins (FIR) oder der Ersatzdokumente gemäß Art. 193 oder;
 - b) durch Aufbewahrung für 3 Jahre der Bestätigung, die vom Sammelunternehmen dieser Abfälle im Rahmen eines organisierten Sammelkreislaufs ausgestellt wurde (dies gilt auch für die Abfallerklärung (MUD).

Ausnahmen für den Abfallbegleitschein (FIR):

- Die Transporte von Hausabfällen zu den Sammelstellen, die vom erst Erzeuger der Hausabfälle durchgeführt werden;
- Die Betreiber des öffentlichen Abfalldienstes, jedoch nicht für Transporte außerhalb des Gemeindegebietes oder der Gemeindegebiete, für die ein Betreiber die Dienste durchführt;
- Die Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen, die vom Erzeuger gelegentlich und sporadisch durchgeführt werden (nicht mehr als 5-mal pro Jahr und nicht mehr als 30 Kilogramm oder 30 Liter pro Transport);
- Die Transporte von Sonderabfällen gemäß Art. 184, Absatz 3, Buchstabe „a“ des Umwelteinheitstextes 152/06, die vom Erzeuger gelegentlich und sporadisch durchgeführt werden, und an den Betreiber des öffentlichen Dienstes oder an ein organisiertes Sammelsystem gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe „pp“ des Umwelteinheitstextes 152/06, mit dem eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, übergeben werden.
Transporte gelten als gelegentlich und sporadisch, wenn sie nicht mehr als 5-mal pro Jahr durchgeführt werden und die tägliche Menge von 30 Kilogramm oder 30 Litern nicht überschreiten.

Die zum RENTRI verpflichteten Subjekte können die Anmeldung und die Datenübermittlung an:

- die eigenen Berufsverbände, Unternehmerverbände oder deren Dienstleistungsgesellschaften,
- den Betreiber des öffentlichen Abfalldienstes oder
- dem organisierte Sammelsystem gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe „pp“ des Umwelteinheitstextes 152/06, das auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Unternehmerverbänden organisiert ist, delegieren.

Bezüglich Transports der eigenen Sonderabfälle, sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche:

- Die Körperschaften und Unternehmen, die als „erst Erzeuger“ von Abfällen (selbsterzeugte Abfälle gemäß Art. 8, Absatz 1b des MD Nr. 120/2014) gelten, sind verpflichtet, sich vereinfacht in die Kategorie 2-bis des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe einzutragen, vorausgesetzt, dass die Transporte „eine zusätzliche und ergänzende Tätigkeit in der Organisation des Unternehmens darstellen, von dem die Abfälle erzeugt werden“.

Im Falle von Hausabfällen (und einst dem Hausmüll gleichgestellten Abfällen gemäß den Anhängen L-quater und L-quinquies des vierten Teiles des Umwelteinheitstextes 152/06) bleibt die Möglichkeit bestehen, in den zuvor angegebenen Formen und Modalitäten und gemäß den Programmvereinbarungen im Sinne der Landesbestimmungen, die eigenen nicht gefährlichen Hausabfälle zu den kommunalen Sammelstellen zu bringen, ebenso wie zum Betreiber des öffentlichen Dienstes, sofern dieser die entsprechenden und spezifischen Dienste eingerichtet hat, genauer gesagt:

- a) von Erzeugern der Hausabfälle (Haushalte und andere Nutzer);
- b) von Subjekten, die Tätigkeiten gemäß den ATECO-Codes 96.02.01; 96.02.02; 90.02.03 und 96.09.02 ausüben und gefährliche Abfälle erzeugen, einschließlich solcher mit dem EAK 18.01.03* (gebrauchte Nadeln, Spritzen, scharfe Gegenstände), für die spezifische Vorschriften gelten. Diese Kategorie umfasst nicht die medizinischen Abfälle gemäß Art. 184, Absatz 3, Buchstabe „h“ des Umwelteinheitstextes 152/06;
- c) von Landwirten, außer die Abfälle aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Art. 2135 BGB (siehe auch die Fußnote zu den Anhängen L-quater und L-quinquies), die weiterhin

¹Für Unternehmen, die ihre Abfälle an organisierte Sammelsysteme gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe „pp“ des Umwelteinheitstextes 152/06 übergeben, wird die Abfallerklärung (MUD), beschränkt auf die Abfallmengen, die übergeben wurden, vom Betreiber des Sammelsystems und nicht vom Unternehmen eingereicht (Art. 189, Absatz 4 des Umwelteinheitstextes 152/06).

Sonderabfälle bleiben (Art. 184, Absatz 3, Buchstabe „a“ des Umwelteinheitstextes 152/06);

- d) von Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe b-quater, mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen von Unternehmenstätigkeiten erzeugt werden (Buchstabe b-sexies) des Umwelteinheitstextes 152/06, die weiterhin Sonderabfälle bleiben (Art. 184, Absatz 3, Buchstabe „b“).

Mit diesem Schreiben wurden zusammenfassend die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung des RENTRI im Sinne des Umwelteinheitstextes 152/06, sowie die möglichen Erleichterungen bei der Verwaltung der genannten Verpflichtungen und die Übergabe von nicht gefährlichen Sonderabfälle an den öffentlichen Sammeldienst oder einem organisierten Sammelsystem gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe pp) erläutert.

Das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit (MASE) hat klargestellt, dass bis zum 15. Februar 2026 Änderungen an den operativen Verfahren des Abfallbegleitscheines (FIR) durch Dekrete des Generaldirektors des MASE vorgenommen werden.

Die Landesverwaltung wird weiterhin proaktiv im Interesse Südtirols und deren Betreiber die Entwicklung bei der Umsetzung des RENTRI verfolgen und behält sich jede weitere Initiative zur Änderung der nationalen Gesetzgebung sowie zur Anerkennung der Südtiroler Besonderheiten vor.